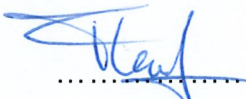


Reglement über die Kanalisationsanlagen und Abwassergebühren (Abwasserreglement) der Gemeinde Löhningen

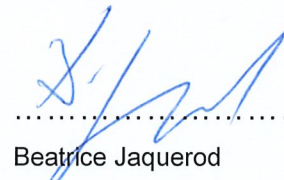
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



.....
Fredy Kaufmann



.....
Beatrice Jaquerod

Genehmigt durch den Regierungsrat am **14. März 2023**

Der Staatsschreiber – Stv.



Chr. Ritzmann

Dr. iur. Stefan Bilger

Inhaltsverzeichnis

I. Bau und Aufsicht	4
Art. 1 Öffentliches Kanalisationsnetz.....	4
Art. 2 Abwasseranlagen	4
II. Ausführung von Grundstückentwässerungen	5
A) Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 3 Anschlusspflicht	5
Art. 4 Befreiung von Landwirtschaftlichen Betrieben	5
Art. 5 Kosten von Anschlussleitungen	5
B) Planvorlage und Bauausführung	5
Art. 6 Anschlussgesuch	5
Art. 7 Abnahme.....	6
C) Spezielle Bedingungen	6
Art. 8 Abwasserbegriff	6
Art. 9 Beschaffenheit des Abwassers.....	7
Art. 10 Kleinkläranlagen	7
Art. 11 Klärgruben	7
III. Baupolizeiliche Vorschriften	7
A) Nebenleitungen, Hausinstallation	7
Art. 12 Leitungsmaterial.....	7
Art. 13 Gefälle von Leitungsmaterial	7
Art. 14 Geruchsverschluss	8
Art. 15 Entlüftung.....	8
B) Unterhalt und Haftung	8
Art. 16 Unterhalt Private Anlagen	8
Art. 17 Kontrolle.....	8
Art. 18 Haftung	8
Art. 19 Gewähr	8
IV. Gebühren und Beiträge	8
A) Allgemein	8
Art. 20 Grundsatz	8
B) Anschluss- und Erschliessungsbeiträge	9
Art. 21 Anschlussbeiträge.....	9
Art. 22 Erschliessungsbeiträge.....	9
C) Verrechnung Grundgebühr und Mengengebühren	9
Art. 23 Abwassergebühren	9
Art. 24 Zählerablesung / Rechnungsstellung	9
D) Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse	9
Art. 25 Quell- und Grundwasser.....	9
Art. 26 Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung	9
Art. 27 Abweichende Mengen Wasser und Abwasser	9

Abwasserreglement Löhningen
vom 8. Dezember 2022

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 28 Ausnahmen.....	10
Art. 29 Rechtsmittel.....	10
Art. 30 Strafbestimmung.....	10
Art. 31 Inkrafttreten.....	10
Anhang 1: Mengengebühr	11
Anhang 2: Faktoren Umrechnung Tierbestand in Grossvieheinheiten	12
Anhang 3: Glossar.....	14

Hinweis zur Schreibform

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzg. vom 27. August 2001
- Kant. Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998
- Kant. Strassengesetz vom 18. Februar 1980
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Löhningen vom 13. April 2004
- Reglement über die Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen vom 5. Dezember 2005
- Verbandsordnung des Abwasserverb Klettgau vom 16. Dezember 2009

erlässt die Gemeinde Löhningen dieses

Reglement über die Kanalisationsanlagen und Abwassergebühren

I. Bau und Aufsicht

Art. 1 Öffentliches Kanalisationsnetz

Betrieb und Unterhalt, Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalisationsnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach den Bedürfnissen aufgrund einer Generellen Entwässerungs-Planung (GEP) gebaut. Die Gemeinde führt ein Kanal- und Anlagenkataster für die öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlagen bis zur Gebäudegrenze, welche periodisch aktualisiert werden.

Abwasserverband

- 2 Die Klärung der Abwasser erfolgt in der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Klettgau.

Erstellungs- und Unterhaltskosten

- 3 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch:
- a. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer
 - b. Beiträge der Gemeinde
 - c. Allfällige Staats- und Bundesbeiträge

Nicht dem Abwasserverband unterstellte Anlagen

- 4 Die Abwasseranlagen, die nicht direkt dem Abwasserverband unterstellt sind (Anlagen, bei welchen das Abwasser nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird), stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte delegieren und, wo nötig, Fachleute beiziehen.

Art. 2 Abwasseranlagen

Verlegung Leitungen
Dienstbarkeiten

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf angemessene Wünsche der Privateigentümer Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle haben die Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen.

II. Ausführung von Grundstückentwässerungen

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Anschlusspflicht

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen. Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Abwasser künstlich gehoben werden muss. | Grundsatz |
| 2 | An die Verbandskanalisation ausserhalb der Bauzone kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Verbandes ein Anschluss bewilligt werden. | Besondere Fälle |
| 3 | Sämtliche Abwasser sind in das öffentliche Kanalisationsnetz abzuleiten. Nicht verunreinigte Abwasser (Brunnen-, Sicker-, Dach-, Drainage sowie übrige Regenabwasser) müssen, wo es die Verhältnisse erlauben, einer Versickerung zugeführt, in Meteorwasserkanäle oder in einen Vorfluter eingeleitet werden. Massgebend ist die VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter». | Ableitungspflicht |
| 4 | Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Parkplätzen, Vorplätzen und dergleichen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfließen kann. | Private Vorplätze |

Art. 4 Befreiung von Landwirtschaftlichen Betrieben

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Ein Landwirtschaftsbetrieb in der Bauzone kann das Abwasser aus der Tierhaltung in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben auffangen und periodisch landwirtschaftlich verwenden. | Abwasser aus Tierhaltung |
| 2 | Die übrigen Abwasser sind anschlusspflichtig. | Übrige Abwasser |

Art. 5 Kosten von Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Reinigung der für die Zuführung ihrer Abwasser zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann mit Kostenfolge für die Grundeigentümer diese auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder unter ihrer Aufsicht den Grundeigentümern überlassen.

B) Planvorlage und Bauausführung

Art. 6 Anschlussgesuch

- | | | |
|---|--|----------------------|
| 1 | Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates oder durch dessen beauftragte Stelle einzuholen. | Grundsatz |
| 2 | Für direkte Einleitungen in Vorfluter, Anschlussleitungen in Kantonsstrassen oder werden Meteorwasserleitungen an kantonale Strassen-Entwässerungsleitungen angeschlossen, ist der Kanton für die Bewilligung zuständig. Das notwendige Gesuch muss rechtzeitig beim Gemeinderat eingereicht werden, der dieses nach erfolgter Prüfung an die kantonalen Bewilligungsinstanzen weiterleitet. | Direkte Einleitungen |
| 3 | Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwasser der vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen. Dies sind: | Anforderungen |

- Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellen-Nummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten:
 - a. Die Leitungen, die Reinigungsanlagen wie Schlamm-sammler etc. und der Ölabscheider bis an die öffentliche Kanalisation oder an das als Vorfluter dienende öffentlichen Gewässer.
 - b. Durchmesser und Material der Leitungen.
 - c. Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3% nicht unterschritten werden sollte.
 - d. Höhenlage der Leitungen und des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation in Meter ü.M. (Sohlenhöhe).
 - e. Die berechneten Einwohnergleichwerte, mit der die Reinigungsanlage belastet wird (wo nötig).
 - f. Der Typ und die Dimension der Reinigungsanlage (wo nötig).
 - g. Die Anzahl der Motorfahrzeuge und die entwässerte Fläche, die einen allfälligen Benzin-Öl-Abscheider belasten.
 - h. Der Typ und die Dimensionen des Abscheiders.
 - i. Die Abgrenzung, die Gefällsverhältnisse, die Art und das Material des Belages beim Vorplatz und der Garage.
- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.

Baubeginn	4	Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
Abweichungen	5	Abweichungen von den genehmigten Plänen sind rechtzeitig beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 7 Abnahme

Versäumnis Meldung	1	Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle ist berechtigt, bei Versäumnis der Meldungen, die Leitungen zur Prüfung auf Kosten des Eigentümers freilegen zu lassen oder Kanalfilmaufnahmen zu veranlassen.
Einmessung	2	Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle lässt die Leitungen auf Kosten des Eigentümers prüfen, bis an die Gebäudegrenze einmessen und in den Kanal- und Anlagenkataster der Gemeinde eintragen.
Vorschriftswidrig erstellte Anlageteile	3	Der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle verfügt die Änderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.
Inbetriebnahme	4	Die Inbetriebsetzung ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmässig funktioniert.

C) Spezielle Bedingungen

Art. 8 Abwasserbegriff

Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 9 Beschaffenheit des Abwassers

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer beeinträchtigt. | Grundsatz |
| 2 | Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben aller Art werden nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Baudepartement genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen. | Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben |
| 3 | Im Übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und die übergeordneten Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser. | Geltende Bestimmungen |
| 4 | Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwasser eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen. | Widerruf Bewilligung |

Art. 10 Kleinkläranlagen

Im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes und im Bereich ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Kleinkläranlagen erstellt werden. Die Abwasser sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 und 11.

Art. 11 Klärgruben

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Wo der Anschluss des Kanalisationsnetzes an eine Abwasserreinigungsanlage noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser nach den VSA-Richtlinien zu reinigen. | Grundsatz |
| 2 | Nicht verunreinigte Abwasser (Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch Klärgruben und nicht durch Ölabscheider geleitet werden. | Nicht verunreinigte Abwasser |
| 3 | Klärgruben in der Gewässerschutzzone sind jährlich durch den Grundeigentümer prüfen zu lassen. Die Prüfung hat durch eine unabhängige Fachstelle im Auftrag des Grundeigentümers zu erfolgen. Die Kosten sind durch den Grundeigentümer zu tragen. Der Prüfbericht ist jeweils dem Gemeinderat auszuhändigen. | Gewässerschutzzone |

III. Baupolizeiliche Vorschriften

A) Nebenleitungen, Hausinstallation

Art. 12 Leitungsmaterial

Sämtliches Leitungsmaterial muss dem Stand der technischen Normen entsprechen. Es ist eine fachgerechte und wasserdichte Ausführung und Verlegung zu gewährleisten.

Art. 13 Gefälle von Leitungsmaterial

Das Gefälle der Anschlussleitungen soll nicht weniger als 3% betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind in vermehrtem Masse Kontrollschächte, Putzöffnungen oder Rückstauklappen einzubauen.

Art. 14 Geruchsverschluss

Sämtliche an die Kanalisation angeschlossenen Apparate sind mit einem Geruchsverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.

Art. 15 Entlüftung

Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zweck sind sämtliche Falleleitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

B) Unterhalt und Haftung

Art. 16 Unterhalt Private Anlagen

Bei mangelhaftem Unterhalt privater Anlagen kann die Gemeinde mit entsprechender Verfügung und Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen ausführen lassen.

Art. 17 Kontrolle

Zutritt

1 Die zuständigen Organe des Abwasserverbandes, der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Ihnen ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.

Nicht vorschriftsgemäss ausgeführte Arbeiten

2 Ergibt die Kontrolle, dass Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom zuständigen Organ des Abwasserverbandes, vom Gemeinderat oder von der von ihm beauftragten Stelle anzusetzenden Frist richtigzustellen. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 18 Haftung

Die Grundeigentümer haften der Gemeinde gegenüber für sämtliche Schäden, welche aufgrund fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlagen eintreten.

Art. 19 Gewähr

Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

IV. Gebühren und Beiträge

A) Allgemein

Art. 20 Grundsatz

Periodische Abwassergebühr

1 Die Eigentümer und Baurechtsberechtigte, deren Liegenschaften über die Gemeindekanalisation entwässert werden, haben eine periodische Abwassergebühr zu entrichten.

Verwendungszweck

2 Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendung bestimmt, welche der Gemeinde Löhningen aus dem Bau, der Erneuerung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation erwachsen.

B) Anschluss- und Erschliessungsbeiträge

Art. 21 Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

Art. 22 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge sind in der Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Löhningen an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisation und Wasserleitungen festgelegt.

C) Verrechnung Grundgebühr und Mengengebühren

Art. 23 Abwassergebühren

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr zusammen. | Wiederkehrende
Gebühren |
| 2 | Die Grundgebühr wird pro Liegenschaft erhoben. Dies gilt auch bei leerstehenden Liegenschaften. Sie beträgt:
Pro Liegenschaft und Jahr CHF 60.00 | Grundgebühr |
| 3 | Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. | Mengengebühr |
| 4 | Der Preis pro Kubikmeter Abwasser (Mengengebühr) wird jährlich vom Gemeinderat budgetiert und durch die Gemeindeversammlung festgesetzt (siehe Anhang 1). | Festsetzung |

Art. 24 Zählerablesung / Rechnungsstellung

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Die Zählerablesungen erfolgen im Auftrag der Gemeinde Löhningen. Dem Personal ist Zutritt zu gewähren. | Zählerablesung |
| 2 | Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Löhningen jährlich mit der Verrechnung der Wasserabgabe. Sie ist vollumfänglich innert 30 Tagen zu bezahlen. | Rechnungsstellung |

D) Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse

Art. 25 Quell- und Grundwasser

Für dauernde Einleitung von Quell- und Grundwasser wird die Abwassergebühr ebenfalls erhoben. Massgebend sind die stichprobenweise gemessenen Wassermengen.

Dauernde Einleitung

Art. 26 Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung

Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung wird mit einem Zuschlag belastet, der dem Mehraufwand für die Behandlung entspricht. Die Besitzerin bzw. der Besitzer ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu liefern und die amtliche Prüfung zu dulden. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Besitzers.

Art. 27 Abweichende Mengen Wasser und Abwasser

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Bei Tierhaltungen werden pro Grossvieheinheit (GVE) und Jahr 25 m ³ Trinkwasserbezug für die Berechnung der Abwassergebühr erlassen. | Tierhaltung |
|---|---|-------------|

Wasserbezüge ab
Hydranten

- 2 Für Wasserbezüge ab Hydranten wird keine Abwassergebühr erhoben sofern das Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung dieses Reglements Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Baute oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.

Art. 29 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen nach der Zustellung beim Gemeinderat Löhningen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 30 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden strafrechtlich geahndet.

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Es ersetzt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere das «Reglement über die Erhebung von Abwassergebühren» der Gemeinde Löhningen vom Regierungsrat beschlossen am 20. Februar 1979.
- 3 Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.